

Statuten delta – develop life through action

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „delta – develop life through action“ (nachfolgend „delta“) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Bern.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Ziel und Zweck

delta – develop life through action ermöglicht fachgerechte Behandlung und Betreuung für Menschen mit psychischen Erkrankungen in ressourcenarmen Ländern.

- Wir engagieren uns in der Weiterbildung von professionellen Behandlungspersonen vor Ort.
- Wir fördern die Integration von Betroffenen in Beruf und Gesellschaft.
- Wir bezahlen Behandlungskosten für Betroffene, die sich eine fachgerechte Behandlung nicht leisten können.
- Wir unterstützen entsprechende Institutionen im Auf-/Ausbau ihrer Gesundheitsdienstleistungen.

III. Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

- ¹ Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die die Erfüllung des Vereinszwecks unterstützen.
- ² Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuchs. Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Dieser Entscheid ist endgültig.
- ³ Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalenderjahrs erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

IV. Organe**Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins delta sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

V. Mitgliederversammlung**Art. 8 Funktion**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins delta.

Art. 9 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erlass der Statuten sowie deren Teil- und/oder Totalrevision
- b. Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Budget und strategischen Zielen
- c. Wahl des Vorstandes auf eine Amtsdauer von 2 Jahren
- d. Wahl der Revisionsstelle
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- g. Erlass von Reglementen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- i. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern

Art. 10 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

² Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a. Auf Beschluss des Vorstandes,
- b. Wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangen.

³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der provisorischen Traktandenliste haben spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.

⁴ Bis 2 Monate vor dem Datum der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen. Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt.

Art. 11 Stimmverteilung und Beschlüsse

¹ Die einzelnen Mitglieder verfügen über je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

² Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

³ Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

⁴ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Leitung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid zu treffen.

VI. Vorstand

Art. 13 Funktion und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins delta und vertritt diesen nach außen.

- a. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident, zwei weitere Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer jeweils kollektiv zu zweien.
- b. Für laufende Geschäfte des Vereins, welche in den Kompetenzbereich der Geschäftsstelle fallen, ist die Geschäftsführung zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin zeichnungsberechtigt.

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus 3 - 7 Personen zusammen. Er konstituiert sich selber.

² Einsitz mit beratender Stimme nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Das Vorbereiten der strategischen Ziele zu Handen der Mitgliederversammlung,
- b. Die Eingabe von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen,
- c. Die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d. Das Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets zu Handen der Mitgliederversammlung,
- e. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- f. Der Erlass der Geschäftsordnung,
- g. Die Regelung des Aufgabengebietes der Geschäftsstelle (Pflichtenheft),
- h. Die Entscheidung über die finanziellen Mittel (im Rahmen des Budgets) und über die personelle Organisation der Geschäftsstelle,
- i. Die allfällige Wahl von Kommissionen, die Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen und die Regelung deren Finanzierung,
- j. Der Erlass des Leitbildes.

² Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung übertragen. Die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie deren Zeichnungsberechtigung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Art. 16 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn dies von zwei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

² Die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzung.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

⁴ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.

VII. Revisionsstelle

Art. 17 Wahl

¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine externe Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisoren aus der Mitgliedschaft.

² Die Revisionsstelle wird, resp. die Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins delta.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt zu Handen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

VIII. Geschäftsstelle

Art. 19 Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Verein delta führt eine Geschäftsstelle. Sie nimmt zugleich das Sekretariat des Vorstandes wahr. In diesem Rahmen obliegen ihr insbesondere das operative Alltagsgeschäft sowie die Ausführung der administrativen Arbeiten.

IX. Finanzen

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a. Den Einnahmen aus Dienstleistungen
- b. Den Mitgliederbeiträgen
- c. Den Gönnerbeiträgen

Art. 21 Entschädigung und Spesen

Der Vorstand und die Revisionsstelle aus der Mitgliedschaft arbeiten ehrenamtlich und beziehen keine Spesen.

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins delta haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Änderung der Statuten und Auflösung

Für den Beschluss der Statutenänderung bedarf es der absoluten Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins delta bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

X. Schlussbestimmungen

Art. 25 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins delta wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Kapital zwingend und unwiderruflich einer anderen, wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kulturzweck steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet. Der Entscheid wird von der Mitgliederversammlung gefällt.

Art. 26 Inkrafttreten

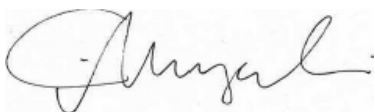
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins delta am 6. August 2011 genehmigt.

Die vorliegenden Statuten enthalten Änderungen, welche an der Mitgliederversammlung 10. März 2020 und an der anschliessenden Onlineabstimmung vom 20. April 2020 genehmigt wurden. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

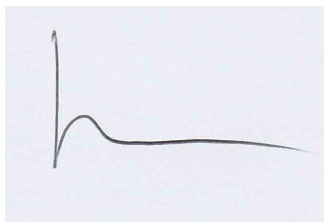
Bern, 20.04.2020



Monika Müller, Vereinspräsidentin



Catrina Mugglin, Co-Präsidentin



Livia Winzeler, Kassieramt